

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung/Bodenordnung**

**Flurbereinigung Barkhauser Berg
Az.: 33 B 8 22 01 – H. Nr. 9**

Bielefeld, den 03.03.2026

Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststr. 62
33615 Bielefeld
Tel.: 05231/71-3302

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde das durch den Einleitungsbeschluss vom 25.08.2022 festgestellte Zusammenlegungsgebiet Barkhauser Berg gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 3 geändert. Mit den Änderungsbeschlüssen 1 bis 3 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Zusammenlegungsgebiet Barkhauser Berg zugezogen und insoweit ist die Flurbereinigung angeordnet worden:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Lippe

Stadt Oerlinghausen

Gemarkung Oerlinghausen

Flur 6	Flurstücke:	81, 82, 83, 86, 353, 354, 355
Flur 7	Flurstück:	167
Flur 9	Flurstücke:	476, 477
Flur 12	Flurstücke:	26, 44, 107
Flur 17	Flurstücke:	70, 175, 176
Flur 18	Flurstücke:	46, 381, 383, 387

Für diese Grundstücke wird bekanntgemacht:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

oder bei der

**Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Bielefeld, Dezernat 33,
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld**

schriftlich anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

Gez. Dingerdissen, RVD

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/bekanntmachungen-amtsblaetter>

> Flurbereinigung / Flächenmanagement